



Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Bürger- und Ordnungsamt
Bahnstraße 16, Rathaus

Frau
Julia von der Ahe
-Piratenpartei NRW-
Hauptstraße 60
42555 Velbert

Auskunft erteilt Herr Jonas
Zimmer 0.01 Rathaus
Telefon 0211 / 2407 - 3213
Telefax 0211 / 2407 - 1009
E-Mail stefan.jonas@erkra

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 05.07.2013	Mein Zeichen So32-238/13Jo	Datum 08.07.2013
-------------	----------------------------------	-------------------------------	---------------------

Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche
Ihr Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche in Erkrath über den Gemeingebrauch hinaus

**Sondernutzungserlaubnis und
straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis**

Sehr geehrte Frau von der Ahe,

1. hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis für den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsfläche in **40699 Erkrath, Plakatierung für die Bundestagswahl:**
ab Samstag, 20.07.2013 (7.00 Uhr) bis Montag 30.09.2013 (0:00 Uhr)
zu folgenden Zwecken
Plakatierung mit bis zu 60 Plakaten für die Bundestagswahl 2013.
2. Die Erlaubnis Nr.1 ergeht unter Maßgabe folgender Auflagen:
 - a. Haftansprüche, gleich welcher Art, auch gegenüber Dritten, können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden.
 - b. Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Erkrath ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - c. Die Plakatträger/Werbetafeln dürfen den Fußgänger- / Rad- und Kraftfahrzeugverkehr nicht behindern. Ein Abstand von mindestens 50 cm zu Fahrbahnrändern und Radwegbegrenzungen ist einzuhalten.
 - d. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
 - e. Die Plakatträger müssen hinsichtlich der Konstruktion den zu erwartenden Belastungen, insbesondere der Windlast, genügen.
 - f. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen (auch Geh- und Radwege) sind freizuhalten.

- g. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
 - h. Sowohl am Hochdahler Markt, als auch am Bavierplatz dürfen keine Laternen mit Plakatständern umbaut werden.
 - i. Auf dem Grundstück des Rathauses der Stadt Erkrath an der Bahn- sowie an der Bismarckstraße, Altbau und Anbau, sowie auf den unmittelbar angrenzenden Bürgersteigen dürfen keine Plakate angebracht werden.
 - j. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger/Werbetafeln nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
 - k. Plakatträger dürfen innerhalb des Genehmigungszeitraumes lediglich durch den Adressaten der Genehmigung genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte, insbesondere zu Zwecken der Werbung, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Erkrath.
 - l. Die Plakatträger/Werbetafeln sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und Ansehnlichkeit zu überprüfen. Ggf. sind die Plakatträger auszutauschen oder wiederherzustellen.
 - m. Die Plakatträger müssen mit der Anschrift und Telefonnummern des für die Aufstellung zuständigen Genehmigungsnehmers versehen sein.
 - n. Die Plakatträger/Werbetafeln müssen spätestens **3 Tage** nach Ablauf der Genehmigung abgenommen/abgebaut worden sein.
 - o. Die Anbringung/Aufstellung von Plakaten in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Signalanlagen ist nicht zulässig.
 - p. Bei der Aufstellung von Dreieckständern ist darauf zu achten, dass ein Dreieckständer mit drei Plakaten gleichzusetzen ist. **(1 Dreieckständer = 3 Plakate)**
3. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer; die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Einwilligung des Bürger- und Ordnungsamtes.
 4. Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von insgesamt **32,00 €** erhoben. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe folgenden Verwendungszwecks **PK-Nr. 79.01374.5** an die Stadtkasse zu überweisen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Sondernutzung nach Ziffer 1 ist § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Erkrath in der z.Z. gültigen Fassung. Die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis beruht auf § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO). Da Ihr Antrag die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, habe ich Ihnen diese nach Ziffer 1 erteilt.

Die Erlaubnis ist ermessensgerecht mit den Auflagen nach Ziffer 2 lit. a) bis lit. p) verbunden. Mit den Auflagen wird insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt. Die Erlaubnis durfte nur auf Zeit bzw. Widerruf erteilt werden.

Für diese Genehmigung wird auf Grund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.07.1970, in der zur Zeit gültigen Fassung, eine Verwaltungsgebühr von **32,00 €** erhoben.

Gem. § 9 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung werden keine Sondernutzungsgebühren berechnet.

Diese Erlaubnis stellt nicht frei von der Einholung anderer notwendiger Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere baurechtlicher Art. Ebenfalls bleiben die von anderen Dienststellen erteilten Auflagen und Bedingungen unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf**. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Die Wahlwerbung darf an Land- und Kreisstraßen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten und sollte nur restriktiv angebracht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaig Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Kontakt jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jonas